

## **Quellen und Forschungen aus italienischen Bibliotheken und Archiven**

Bd. 79

1999

---

### Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

tuten untersucht werden. Hervorzuheben ist auch der praktische Nutzen der Register, umso mehr, da diese kommunale Rechtssammlung noch nicht der sich seit Mitte des 13. Jh. durchsetzenden Methode folgt, den Stoff in inhaltlich homogene Bücher zu strukturieren. Vielmehr sind die Normen relativ unorganisch und vielfach ohne Rücksicht auf deren innere Zusammengehörigkeit auf sog. „alluvionale“ Weise aneinandergereiht. Von gewissen Bemühungen um eine einheitliche Anordnung zeugen außer den elf *Capitula precisa* allein die *Titulus officialium* und *Titulus maleficiorum* überschriebenen Statutengruppen, von denen jeweils nur der Beginn, nicht aber das Ende gekennzeichnet wird, da sie nahtlos in ihnen inhaltlich fremde Normen übergehen. Einziges Instrument zur Konsultation der gut fünfhundert ursprünglich auch nicht nummerierten *capitula* ist ein Verzeichnis der *rubriche* mit Hinweis auf die sie enthaltenden *cartae* und *quaterni*. Eine Unzulänglichkeit, die die vorliegende Edition mittels gut artikulierter *Indices*, die ein synoptisches Bild vermitteln, voll ausgleicht. – Vom Inhalt her gesehen gehen die Statuten mit interessanten Bestimmungen über die Wasserversorgung über die allgemeinen Thematiken hinaus und zeugen im Hinblick auf den Trasimenischen See und seine Zuflüsse von einiger ökologischer Umsicht, nicht zuletzt auch dank den Fischfang und die Fischzucht betreffender Regelungen. Harte Strafen für jede Art von Hausfriedensbruch und Strafflosigkeit für Tötung von Personen, die bei diesem Delikt *in flagranti* ertappt werden, zeugen von dem Wert, der dem Hausfrieden als Zelle des innerstädtischen Friedens beigemessen wird. Den deutschen Leser dürfte überraschen, daß die persönliche Freiheit nicht nach Jahr und Tag, sondern erst nach zehnjährigem ununterbrochenen Aufenthalt in der Stadt erworben wird, der gleichen Frist, die für die Verjährung einer nicht eingeklagten Schuld festgesetzt ist. Hannelore Zug Tucci

Le carte duecentesche del Sacro Convento di Assisi (Istrumenti, 1168–1300), a cura di Attilio Bartoli Langeli con la collaborazione di Maria Immacolata Bossa e Lucia Fiumi, Fonti e Studi Francescani V, Inventari 4, Padova (Centro Studi Antoniani) 1997, XCI, 509 S., ISBN 88-85155-34-0, Lit. 140.000. – Diese Edition bietet die ersten 186 Urkunden der Serie *Istrumenti* des Konventsarchivs von S. Francesco, die bis auf ein Fremdstück aus dem Jahr 1168 aus der Zeit von 1212 bis 1300 stammen, der weitaus größere Teil (84%) aus der zweiten Hälfte des Jh. – mit einer Verlustrate von etwa 50% seit 1352. Da die Papsturkunden in einem anderen Archivbestand (*Bollario*) zusammengefaßt sind, handelt es sich hier in der Mehrzahl um einfache Notariatsinstrumente, darunter 41 Testamente, aber auch einige Urkunden des Bischofs und der Kommune und als archivalische Irrläufer auch einige wenige kuriale Dokumente wie etwa die von Innozenz IV. angeordnete *inquisitio* zur Absolution

von frate Elia (1253; hier Nr. 31). Zwar lagen dieser und einige andere Texte schon verstreut gedruckt vor und der gesamte Bestand war schon zweimal registriert worden (Fortini 1959, Nessi 1991). Dennoch besteht kein Zweifel, daß diese abschließende Edition einen bedeutenden wissenschaftlichen Fortschritt und einen beträchtlichen sachlichen Ertrag bringt. Die kritisch gesicherten und von sachkundigen diplomatischen und historischen Erläuterungen begleiteten Volltexte liefern die Namen von rund 200 Minoriten, bieten neue Einblicke in die innere und äußere Entwicklung des Konvents – etwa das Auslaufen der Zuwendungen von Grundbesitz im Laufe der 60er Jahre als Folge des sich verschärfenden Armutsgebots, das Wirken des Picardus Angeli di Pica, *nepos beati Francisci*, als Prokurator des Konvents von 1256–1281/2, das Verhältnis zur Kommune und zu den Bürgern usw. Wer sich nicht speziell für Assisi und S. Francesco interessiert, wird dennoch mit Gewinn die ausgezeichnete Einleitung lesen, in welcher der Bestand in allen seinen Aspekten systematisch analysiert wird: Gruppierung nach Herkunft bzw. Pertinenz mit dem Ergebnis, daß es sich um einen bunt zusammengesetzten Mischbestand handelt, in dem die eigentlichen Konventsurkunden mit denen anderer Institutionen und von Privatleuten zusammengefloßen sind, die den Konvent als sicheren Hinterlegungsort betrachteten; die ausfertigenden Notare (70 einheimische, 42 auswärtige) und ihre Arbeitsweise; Typologie und Diplomatie der Instrumente; das Formular der neunzig verschiedenen vertraglichen Geschäfte und der letztwilligen Verfügungen. Insgesamt ist diese muster-gültige Durchdringung eines Einzelbestands zu einer exemplarischen Einführung in das italienische Notariat des 13. Jh. geworden, der ergiebiger und anschaulicher ist als manches allgemein gehaltene Handbuch. Besonderes Lob verdient schließlich noch das integrierte Personen-, Orts- und Sachregister im Umfang von 120 Seiten, in dem die jedem Registerbearbeiter unliebsam bekannten Probleme der zentralen Großlemmata in überaus praktischer Weise durch systematische Einschübe gelöst sind. So sind z. B. die Stichwörter *Assisium*, *Fratres minores*, *S. Francisci de Assisio* und andere zu ebenso übersichtlichen wie ergiebigen Recherchehilfen geworden. M. B.

Statuto di Spoleto del 1347, con Additiones del 1348 e del 1364, a cura di Margherita Moriani Antonelli, Spoleto (Studi dell'Accademia Spoletina) 1996, XI + 306 S., 4 Taf. – Das besondere Interesse dieser mit Sachverstand von der viel zu früh verschiedenen Bearbeiterin transkribierten und postum herausgegebenen Kommunalstatuten ist zweifellos der Augenblick ihrer Abfassung: der Vorabend der schwarzen Pest. Daß schon im Folgejahr Eingriffe notwendig werden, liegt in der Tat nicht, wie so oft bei derartigen Gesetzes-sammlungen, an einem Regimewechsel, sondern daran, daß durch die außer-